



RDVF 7/22-17

Bescheid

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) hat am 07.12.2022 über Antrag der [REDACTED] (Antragstellerin) gegen die [REDACTED] (Antragsgegnerin), [REDACTED] vertreten durch die Raninger Hoedl Rechtsanwalts GmbH, [REDACTED] beschlossen:

I. Spruch

Der Antrag der [REDACTED] vom 10.06.2022, eingelangt am 13.6.2022, auf Einräumung von Mitbenutzungsrechten gemäß § 60 ff TKG 2021 wird gemäß §§ 67 Abs 3, 78, 194 TKG 2021 zurückgewiesen.

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien
UID-Nr.: ATU43773001

II. Begründung

1 Gang des Verfahrens und Sachverhalt

Am 09.05.2022 übermittelte die Antragstellerin der Antragsgegnerin ein Schreiben, mit unter anderem folgendem Inhalt: „Wir beziehen uns auf die Strecke [REDACTED] Dort befindet sich ein Minirohrverund 3x14 + 12x7. Wir brauchten davon ein 14mm Minirohr zur Mitbenutzung, das von dem Schacht „Tiefpunkt“ in [REDACTED] bis zum Schacht „[REDACTED]“ in [REDACTED] verläuft (siehe Planskizze). In dieses Minirohr planen wir Glasfasern einzublasen, um die Verbindung [REDACTED] nach [REDACTED] herstellen zu können.“ Ein für diese Mitbenutzung angestrebter Zeitplan wurde nicht angegeben (Beilage zu ON 1).

Mit Schreiben vom 10.06.2022, am 13.06.2022 bei der Behörde eingelangt (ON 1), beantragte die Antragstellerin gegen den Antragsgegnerin die Einräumung von entsprechenden Mitbenutzungsrechten gemäß §§ 60 ff TKG 2021.

Im vorgelagerten Streitschlichtungsverfahren gemäß § 78 Abs 1 TKG 2021 konnte keine Einigung erzielt werden (ON 4).

Der Antrag wurde der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 14.07.2022 (ON 5) unter Hinweis auf die Frist und Rechtsfolge gemäß § 78 Abs 2 TKG 2021 zugestellt. Die Antragsgegnerin übermittelte am rechtzeitig gemäß § 78 Abs 2 TKG 2021 Vorbringen zum Antrag (ON 11).

2 Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den jeweils in Klammern angeführten glaubwürdigen und nachvollziehbaren Beweismitteln bzw sind amtsbekannt oder iSd § 78 Abs 2 TKG 2021 unbestritten.

3 Rechtliche Beurteilung

3.1 Gesetzliche Regelungen

§ 67 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet auszugsweise:

„(1) Jeder gemäß §§ 60 bis 64 und 66 Abs. 2 Verpflichtete muss Bereitstellern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes auf schriftliche Nachfrage ein Angebot zur Mitbenutzung oder zur Duldung der Mitbenutzung gemäß § 66 Abs. 2 abgeben.

[...]

(3) In der Nachfrage gemäß Abs. 1 und 2 sind jeweils die Komponenten des Projekts, für das Mitbenutzung begehrt wird, einschließlich eines genauen Zeitplans anzugeben. Darüber ist auch der Grundeigentümer zu informieren.

(4) Kommt zwischen dem Verpflichteten und dem Berechtigten eine Vereinbarung über das Mitbenützungsrecht gemäß §§ 60 bis 64, die Abgeltung gemäß § 65 oder die Duldung der

Mitbenutzung einschließlich der Abgeltung gemäß § 66 Abs. 2 binnen einer Frist von vier Wochen ab Einlangen der Nachfrage nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten die Entscheidung der Regulierungsbehörde beantragen.

[...]“

§ 78 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet auszugsweise:

„(1) Wird ein Antrag nach §§ 52 bis 75 an die Regulierungsbehörde gerichtet, ist ein Streitschlichtungsverfahren durchzuführen, sofern nicht alle Verfahrensparteien auf die Durchführung dieses Verfahrens ausdrücklich verzichten. Wird binnen vier Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, ist das Verfahren bei der Regulierungsbehörde einzustellen.

(2) Wird keine einvernehmliche Lösung gemäß Abs. 1 hergestellt, hat die Regulierungsbehörde dem Antragsgegner unverzüglich nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 schriftlich und nachweislich die Gelegenheit zu geben, binnen zweier Wochen Vorbringen zum Antrag zu erstatten, Beweismittel vorzulegen und Anträge zu stellen. Auf begründeten Antrag kann die Regulierungsbehörde diese Frist erforderlichenfalls um längstens weitere zwei Wochen verlängern. In ihrer Entscheidung hat die Regulierungsbehörde nur fristgerechtes Vorbringen sowie fristgerechte Beweismittel und Anträge zu berücksichtigen. Auf diese Rechtsfolge ist in der Aufforderung zur Stellungnahme ausdrücklich hinzuweisen.

[...]“

§ 194 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet auszugsweise:

„(1) Die RTR-GmbH hat sämtliche Aufgaben, die durch dieses Bundesgesetz und durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen der Regulierungsbehörde übertragen sind, wahrzunehmen, sofern hiefür nicht die Telekom-Control-Kommission oder die KommAustria zuständig ist.

[...]“

3.2 Zuständigkeit der RTR-GmbH

Gemäß §§ 194 Abs 1 TKG 2021 ist die RTR-GmbH in Verfahren über Anträge betreffend Leitungsrechte nach §§ 60 ff TKG 2021 zur Entscheidung zuständig. Die Telekom-Control-Kommission hat den formal an sie gerichteten Antrag ON 1 auf Grund ihres Rahmenbeschlusses vom 15.04.2020, S 5/20-2, gemäß § 6 AVG der RTR-GmbH weitergeleitet.

3.3 Nachfrage und Antrag

Mit dem an die Antragsgegnerin gerichteten Schreiben vom 09.05.2022 fragte die Antragstellerin Mitbenutzungsrechte unter Anführung technischer Details („Komponenten des Projekts“ iSd § 67 Abs 3 TKG 2021) nach, das Schreiben enthält aber keine Angabe eines Zeitplans („einschließlich eines genauen Zeitplans“ iSd § 67 Abs 3 TKG 2021) betreffend die angestrebte Mitbenutzung. Das Schreiben vom 09.05.2022 erfüllt daher – worauf auch die Antragsgegnerin in ON 11 (Beilage ./2) zutreffend hinweist – nicht die Voraussetzung einer Nachfrage gemäß § 67 Abs 3 TKG 2021.

Da gemäß § 67 Abs 4 TKG 2021 eine Nachfrage iSd § 67 Abs 3 TKG 2021 ebenso eine Zulässigkeitsvoraussetzung eines Antrags auf Mitbenutzung ist, wie der Ablauf der vierwöchigen Frist, ist der Antrag mangels tauglicher Nachfrage zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 200 Abs 7 TKG 2021 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 387/2014 idgF). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 07.12.2022

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Dr. Klaus M. Steinmaurer, MBA
Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation und Post

